

Wochenmarktordnung
für die Stadt Schmallenberg vom 10. September 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom 30.08.2001 folgende Wochenmarktordnung erlassen:

§ 1

Wochenmarktplätze

Als Wochenmarktplätze werden bestimmt:

Für den Stadtteil Schmallenberg der Bereich der Synagogenstraße;

Für den Stadtteil Bad Fredeburg der Bereich des Kirchplatzes.

§ 2

Marktwaren

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung gehören:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I. S. 1945) in der z. Z. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
4. Gegenstände des täglichen Bedarfs (einzeln aufgeführt in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs)

§ 3

Marktstörungen

- (1) Der Marktfrieden muss gewahrt werden.
- (2) Betteln und Hausieren ist auf den Wochenmärkten nicht gestattet.
- (3) Es ist nicht erlaubt, störende Gegenstände auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Hunde dürfen auf den Marktplätzen nur an kurzer Leine geführt werden.
- (4) Die Marktwaren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angepriesen und verkauft werden. Der Verkauf im Umherziehen zwischen den Marktreihen, lautes Ausrufen oder Anpreisen der Marktwaren, das Verteilen von Werbematerial aller Art, das Anbieten von gewerblichen Leistungen, die Veranstaltung von Musikaufführungen und das Auspielen von Waren sind verboten.

§ 4

Verkauf und Lagerung

- (1) Sämtliche Waren dürfen nur auf den zugelassenen Standplätzen ausgelegt und verkauft werden. Aufgestapelte Kisten, Körbe usw. dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.
- (3) Die Markthändler und deren Gehilfen haben jede unmittelbare oder mittelbare unhygienische oder gesundheitsschädliche Beeinträchtigung der Waren zu vermeiden und zu verhüten. Das Rauchen im direkten Einflussbereich von Lebensmitteln ist zu unterlassen.
- (4) Waren, Leergut und Gerätschaften aller Art dürfen nur auf dem jeweils zugewiesenen Standplatz abgestellt werden.
- (5) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2,20 m vom Erdboden entfernt sein. Im übrigen dürfen Wagen, Stände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen von Waren nur so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr auf dem Markt nicht behindern, belästigen oder sonstwie gefährden.

§ 5

Reinhaltung der Stände und Einrichtungen

- (1) Die Inhaber der Marktstände haben ihre Plätze und die davor gelegenen Geh- und Fahrbahnen bis zu deren Mitte sauber zu halten.
- (2) Abfälle tierischer Erzeugnisse müssen sofort in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden. Nach Marktschluss sind alle Abfälle mitzunehmen.
- (3) Beim Lagern und Feilhalten von Lebensmitteln aller Art sind die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu beachten.

§ 6

Preise und Gewichte

- (1) Sämtliche Waren sind mit Preisschildern auszuzeichnen. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der Lebensmittel- und Handelsklassen-Kennzeichnungsverordnungen und der Verordnung über Preisangaben verwiesen.
- (2) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.
- (3) Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene gesetzlich zugelassene, geeignete und richtig wiegende Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
- (4) Das Wiegen und Messen der verkauften Waren hat so zu geschehen, dass der Käufer das Gewicht und Maß kontrollieren kann.

- (5) Das Einstecken von Preis- und ähnlichen Schildern in die feilgehaltenen Waren ist nicht gestattet.
- (6) Den Käufern ist es verboten, unverhüllt feilgebotene Lebens- und Genussmittel zu berühren. Es ist den Verkäufern untersagt, das Berühren der Waren durch den Käufer zu gestatten.

§ 7

Marktaufsicht

Der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg bestimmt für die Marktaufsicht den Marktordner. Alle Markthändler und -besucher haben die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten und die Anordnungen des Marktordners zu befolgen. Personen, die den Marktfrieden stören, können durch die aufsichtführenden Personen vom Markt verwiesen werden.

§ 8

Vergabe der Plätze

- (1) Der Marktordner weist die Verkaufsplätze zu. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Verkaufsstände mit gleichartigen Waren sollen räumlich zusammengefaßt werden.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nicht getauscht oder anderen überlassen werden. Der Marktordner kann zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen.
- (3) An jedem Marktstand sind deutlich sichtbare Schilder mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Heimatort des Markthändlers anzubringen.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten der Wochenmärkte geschieht auf eigene Gefahr und verpflichtet die Besucher zu besonderer Vorsicht. Die Stadt Schmallenberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, soweit sie auf die erhöhten Gefahren eines Wochenmarktes zurückzuführen sind.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Auch für außerhalb der Märkte abgestellte Waren und Fahrzeuge ist die Haftung ausgeschlossen.
- (3) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus Verstößen gegen diese Marktordnung und sonstige orts-, landes- und bundesrechtliche Vorschriften über den Marktverkehr ergeben.
- (4) Die Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der Fahrzeuge oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendigen Maßnahmen steht den Markthändlern nicht zu.

§ 10

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu zahlen.

§ 11

Ausschluss

Die Marktaufsicht kann Personen vom Betreten der Marktplätze ausschließen, die

- a) die Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören,
- b) wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben.

§ 12

Strafbestimmungen

Soweit nicht in anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 - 8 dieser Wochenmarktordnung gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 146 der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit Geldbuße geahndet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung für die Stadt Schmallenberg vom 26.03.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wochenmarktordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Wochenmarktordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wochenmarktordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 10. September 2001

Stadt Schmallenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Halbe